

# Verzeichnisse der in Wien heimatberechtigten Landsturm- pflichtigen des Geburtsjahrganges 1900.

—••—

## Kundmachung.

Die Verzeichnisse der im Jahre 1900 geborenen, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108 mit 1. Jänner 1918 in die Landsturmpflicht tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, P. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 150, bzw. des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Oktober 1917, Pr. Nr. 23909—XIV am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Dezember 1917 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, l. Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme in die Verzeichnisse eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
im November 1917.